

Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement – NDA)

zwischen

Madseco UG
Many-Jost-Weg 18
01662 Meißen

– nachfolgend „Offenlegende Partei“ – genannt

und

– nachfolgend „Empfänger“ – genannt

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient dem Schutz vertraulicher Informationen, die im Rahmen von Gesprächen, Verhandlungen, Kooperationen oder sonstiger Zusammenarbeit zwischen den Parteien offengelegt werden.

(2) Vertrauliche Informationen sind insbesondere – aber nicht ausschließlich – alle schriftlichen, mündlichen, digitalen oder anderweitig übermittelten Informationen technischer, geschäftlicher, strategischer oder personeller Natur, einschließlich Geschäftsideen, Konzepte, Pläne, Daten, Software, Prozesse, Marktanalysen, Kunden- und Lieferantendaten etc.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Die empfangende Partei verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für den im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Zweck zu verwenden.

(2) Die empfangende Partei wird ihre Mitarbeiter, Berater und sonstige Dritte, die Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten.

§ 3 Ausnahmen

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- a) die der empfangenden Partei nachweislich vor der Offenlegung bekannt waren;
- b) die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein zugänglich oder bekannt werden;
- c) die unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden;
- d) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen – vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei unverzüglich darüber.

§ 4 Vertragsstrafe

(1) Verstößt eine Partei schuldhaft gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Geheimhaltungspflichten, so hat sie an die andere Partei eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 € (in Worten: Fünzigtausend Euro) zu zahlen.

(2) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 5 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Beendigung der geschäftlichen Beziehung bzw. ab letztmaliger Weitergabe vertraulicher Informationen – je nachdem, was später eintritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – [Gerichtsstand, z. B. Dresden].

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

[Ort, Datum]

Unterschriften:



Unterschrift Offenlegende Partei

Unterschrift Empfänger